

RAHMENORDNUNG
FÜR BERATUNG UND SEELSORGE
AN KATHOLISCHEN SCHULEN
IN DER TRÄGERSCHAFT DES
BISTUMS MÜNSTER

Beratung und Seelsorge an katholischen Schulen in der Trägerschaft des Bistums Münster

Präambel

Ausgangspunkte:

Bei der Entwicklung ihres pädagogischen Konzeptes orientieren sich katholische Schulen am christlichen Menschenbild und setzen an der gesellschaftlichen Wirklichkeit an. Rasante wirtschaftliche und technische Veränderungen, der Pluralismus von Meinungen und Wertorientierungen sowie die Individualisierung sind gegenwärtig gesellschaftliche Entwicklungen, die sowohl auf Probleme als auch auf Chancen hinweisen. In diesem immer komplexer werdenden Feld von miteinander verbundenen Veränderungsprozessen ist der Auftrag katholischer Schulen, junge Menschen im Prozess ihres Erwachsen- und Mündigwerdens zu unterstützen und zu begleiten, mit besonderen Anforderungen verbunden. Dieser Auftrag katholischer Schulen bedarf einer Konkretisierung. Im folgenden wird dies versucht im Hinblick auf Angebote katholischer Schulen, die über den qualifizierten Fachunterricht und den allgemeinen Erziehungsauftrag hinausgehen.

Begleitung, Beratung und Seelsorge als wesentliche Kennzeichen katholischer Schulen

Begleitung, Beratung und Seelsorge sind Angebote katholischer Schulen und verstehen sich als Dienst der Kirche an den jungen Menschen. Sie sind nicht nur Aufgabe einzelner Spezialisten, sondern Auftrag des gesamten Kollegiums und damit Bestandteil eines vom Schulträger an alle verantwortlichen Mitarbeiter/-innen gerichteten Gesamtauftrages.

Hilfe zum Erwachsenwerden und Weitergabe des Glaubens an die nächste Generation sind in diesem Auftrag miteinander verbunden.

Sie sind nur denkbar mit einem personalen Angebot, durch Menschen, die durch ihr Verhalten verdeutlichen, aus welchem Geist heraus sie leben und handeln.

Pastorale und sozialwissenschaftliche Konzepte verweisen darauf, dass Seelsorge, Begleitung und Beratung nur als Prozesse von Kommunikation und Interaktion begreifbar sind. Begleitung als umfassender Begriff meint das „zeitliche Mitgehen“ eines/einer Verantwortlichen auf dem Lebensweg eines jungen Menschen. Der/die Begleiter/-in möchte Partner/-in sein und Inspiration, Unterstützung und Auseinandersetzung anbieten. Treffpunktarbeit, Gruppenarbeit und gemeinsame Gespräche sind methodische Möglichkeiten für eine solche Begleitung. Wesentliche Ziele dieser helfenden Formen von Kommunikation und Interaktion sind das Entdecken und Entfalten eigener Ressourcen, die Verbesserung sozialer Kompetenzen und die Mitwirkung bei der Gestaltung von Kirche und Gesellschaft. Jungen Menschen personales Angebot sein, heißt in diesem Zusammenhang: Mit der eigenen Person die Botschaft des Evangeliums und die Tradition der Kirche in diese Interaktion einbringen.

Für ein personales Angebot in der Schule sind neben diesen eher spirituellen Fähigkeiten Kompetenzen im sozialwissenschaftlichen und theologischen Bereich erforderlich. Sie bedürfen einer Qualifikation im Hinblick auf Beratung und/oder Seelsorge.

Beratung wird dabei verstanden als eine Form helfender Beziehung zwischen Berater/-in und Ratsuchendem/Ratsuchender. Authentizität des/der Beraters/-in sowie Wertschätzung und Empathie dem/der Ratsuchenden gegenüber beschreiben eine Haltung, aus der heraus der/die Berater/-in versucht, durch fachlich begründete Interventionen (Gesprächsführung usw.) mit dem/der Ratsuchenden alternative Sichtweisen ihres Problems zu erarbeiten. Dadurch können eigene Ressourcen angesprochen werden, die den Ratsuchenden helfen, ihre problematische Situation zu verändern.

Seelsorge umfasst Elemente von Beratung und Begleitung. Der/die Seelsorger/-in unterstützt Menschen, ihr eigenes Leben von der Botschaft des Evangeliums her zu deuten sowie Gruppen zu bilden, in denen der Zuspruch und Anspruch des christlichen Glaubens entdeckt, entfaltet und gefeiert werden können. Der/die Seelsorger/-in weiß, dass es eine Vielfalt von explizit wie implizit christlichen Lebenshilfen gibt. Er/sie anerkennt die Prozesshaftigkeit seines/ihres eigenen Glaubens und achtet Orientierungs- und Wertmuster der anderen in seiner/ihrer je eigenen Entwicklung.

Rahmenordnung für Beratung an katholischen Schulen in der Trägerschaft des Bistums Münster

1. Einleitung

Zur Realisierung dieser Überlegungen wird für die Tätigkeit von Beratungslehrern/-innen die folgende Rahmenordnung festgesetzt. Sie beschreibt den Rahmen für den Einsatz von Beratungslehrern/-innen an katholischen Schulen in der Trägerschaft des Bistums Münster. Jeder einzelnen Schule bleibt es vorbehalten, im Rahmen dieser Bestimmungen ein eigenes Konzept für die Beratungsarbeit zu formulieren. Diese Ordnung greift im Abschnitt „Vorraussetzungen und Bedingungen für die Tätigkeit von Beratungslehrern/-innen“ die Bestimmungen des entsprechenden Runderlasses des Kultusministers NW¹ auf.

2. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

Es gehört zum Profil und zum besonderen Auftrag katholischer Schulen, nicht nur einen qualifizierten Fachunterricht anzubieten, sondern auch einen erzieherischen Auftrag an den Schülern/-innen zu erfüllen. Der pädagogischen Beratung in der Schule kommt hierbei eine wichtige Bedeutung zu. Komplexer werdende Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen sowie eine große Vielfalt von Schullaufbahnen und Bildungsmöglichkeiten begründen einen wachsenden Bedarf an Beratung. Es gehört zur originären Aufgabe eines/einer jeden Lehrers/-in, Schüler/-innen zu beraten. Ergänzend zu dieser Tätigkeit sollen die Beratungslehrer/-innen die beraterische Arbeit aller Lehrer/-innen unterstützen und ausbauen.

¹ Runderlass des Kultusministeriums NW vom 14.10.1985 (BASS 12 – 21 Nr. 4)

Folgende Aufgaben stellen sich für Beratungslehrer/-innen an katholischen Schulen:

- Einzelfallhilfe für Schüler/-innen
- Schullaufbahnberatung
- Gruppenarbeit mit Schülern/-innen zu Themen wie Arbeits- und Leistungsverhalten, Entspannung usw.
- Elternarbeit (z. B. zu Themen, die sich aus der Beratungstätigkeit ergeben.)
- Leitung von Arbeitskreisen mit Lehrern/-innen (Vermittlung von Gesprächsführungskompetenz, Austausch zu pädagogischen Fragen usw.)
- Teamarbeit mit anderen Lehrern/-innen und Fachkräften, die an der jeweiligen Schule mit Beratungsfragen befasst sind (z. B. Suchtprophylaxe)
- Teilnahme an relevanten Konferenzen (Klassenkonferenzen, Zeugnis Konferenzen, usw.)
- Mitwirkung bei der Gestaltung und Entwicklung des pädagogischen Konzeptes der Schule
- Kontakte zu externen Stellen (Jugendämter, Beratungsstellen usw.)

3. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Tätigkeit von Beratungslehrern/-innen an katholischen Schulen

Wesentliche Voraussetzungen für eine hilfreiche Beratungsarbeit sind die zugesicherte Vertraulichkeit der in der Beratung besprochenen Themen, die Freiwilligkeit der Teilnahme von Ratsuchendem/Ratsuchender und Berater/-in am Gespräch und die Wahrung der Neutralität und damit Offenheit des/der Beraters/-in im Hinblick auf mögliche Lösungen.

Die Tätigkeit eines/einer Beratungslehrers/-in setzt eine einschlägige Ausbildung voraus. Im Rahmen dieser Ordnung wird die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Kurs des Institutes für Lehrerfortbildung in Mühlheim oder des Landesinstitutes für Schule und Weiterbildung in Soest anerkannt. Beim Nachweis einer vergleichbaren Befähigung zum/zur Beratungslehrer/-in entscheidet der Schulträger, ob die Voraussetzungen zum Einsatz als Beratungslehrer/-in vorliegen. Es wird erwartet, dass Beratungslehrer/-innen sich während ihrer Tätigkeit nach

Rücksprache mit der Schulleitung und dem Schulträger fortbilden. Der Schulträger richtet fortlaufende Supervisionsgruppen für Beratungslehrer/-innen ein. Ebenso bietet er jährlich ein bis zu fünf Tagen umfassendes Fortbildungsangebot an.

Über den Einsatz von Lehrern/-innen als Beratungslehrer/-innen entscheidet der Schulträger nach Stellungnahme der Schulleitung. Der Schulträger kann vorsehen, dass die betreffenden Lehrer/-innen bis zu 5 Wochenstunden ihrer Unterrichtsverpflichtung für die Aufgabe als Beratungslehrer/-in verwenden.

4. Die Rolle des/der Beratungslehrers/in im Kollegium

Katholische Schule geht von dem Verständnis aus, dass Beratung als pädagogische Funktion einen wichtigen Platz im Schulleben hat. Sie geht weiterhin davon aus, dass die in der Schule Tätigen in der Lage sind, kooperativ Probleme selbst zu lösen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Verankerung der Beratungsaufgaben im Kollegium einer Schule. Die Tätigkeit eines/einer Beratungslehrers/-in ist keine „Reparaturleistung“ für nicht funktionierende Schüler/-innen, sondern das Anliegen eines ganzen Kollegiums. Dazu bedarf es einer engen Kooperation zwischen Beratungslehrern/-innen und den anderen Kollegen/-innen, insbesondere den Klassenlehrern/-innen, den in der sonstigen Beratungsarbeit stehenden Lehrern/-innen und der Schulleitung.

Beratungslehrer/-innen sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen vor dem Kollegium unter Respektierung der Vertraulichkeit über ihre Arbeit zu informieren und die Zusammenarbeit mit betroffenen Lehrern/-innen zu suchen.

5. Mitwirkung in den Schulgremien

Der/die Beratungslehrer/-in kann zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben an folgenden Konferenzen beratend teilnehmen: Schulkonferenzen, Klassenkonferenzen und Klassenpflegschaftsversammlungen.

6. Schulübergreifende Zusammenarbeit

Zur Durchführung konkreter Projekte ist ein Zusammenwirken von Beratungslehrern/-innen verschiedener Schulen nach Rücksprache mit der Schulleitung und dem Schulträger möglich. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Beratungslehrer/-innen an katholischen Schulen werden entsprechende Arbeitskreise auf regionaler Ebene eingerichtet.

7. Das schulinterne Konzept für die Tätigkeit von Beratungslehrern/-innen an katholischen Schulen

Jede katholische Schule in Trägerschaft des Bistums Münster, an der Beratungslehrer/-innen eingesetzt sind, erstellt ein auf die jeweilige Schule bezogenes Konzept für die Tätigkeit des/der Beratungslehrers/-in. In diesem Konzept wird die Verankerung der Tätigkeit von Beratungslehrern/-innen im pädagogischen Gesamtauftrag des Kollegiums konkretisiert. Außerdem hat dieses Konzept einen Arbeitsauftrag im Rahmen der allgemeinen Aufgabenbeschreibung dieser Ordnung für die jeweiligen Beratungslehrer/-innen zu formulieren. Es sind weiterhin Regelungen zu treffen im Hinblick auf die Bereitstellung von entsprechenden Arbeitsräumen und eines entsprechenden Etats im Rahmen der Möglichkeiten des jeweiligen Haushaltes der Schule.

Über die Arbeit wird dem Kollegium und dem Schulträger jährlich berichtet.

8. Befristung

Der Einsatz von Beratungslehrern/-innen wird zunächst auf drei Jahre befristet. Über eine Verlängerung entscheidet der Schulträger nach Rücksprache mit der Schulleitung.

Rahmenordnung für Schulseelsorge an katholischen Schulen in der Trägerschaft des Bistums Münster

1. Einleitung

Die vorliegende Rahmenordnung ist verbindliche Grundlage für Stellenbeschreibungen, die bei Einrichtung oder Wiederbesetzung von Schulseelsorgestellen angefertigt werden.

Ziel dieser Ordnung ist es, den Rahmen für Arbeitsplatzbeschreibungen vorzugeben, die unter Berücksichtigung der örtlichen sowie personellen Möglichkeiten im Einzelfall erstellt werden durch die zuständigen Referenten/-innen der Abteilung 320 (Schulpastoral), 330 (Katholische Schulen), 520 (Personal-Einsatz) und dem/der jeweiligen Schulleiter/-in.

2. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

Die allgemeinen Aufgaben des/der Schulseelsorgers/-in ergeben sich aus den verschiedenen pastoralen Handlungsfeldern einerseits und aus den Notwendigkeiten von Schule andererseits.

Hauptaufgabe des/der Schulseelsorgers/-in ist es, den Menschen in der Schule qualifizierte Orientierungshilfe zu geben.

Ob der/die Schulseelsorger/-in in den einzelnen Aufgabenbereichen als Erstverantwortliche/r, Mitarbeiter/-in oder Kontaktperson arbeitet, wird in der Arbeitsplatzbeschreibung festgelegt.

Zu den schulseelsorglichen Aufgaben gehören:

- im diakonischen Bereich u. a. beratende und begleitende Gespräche mit Schülern/-innen, Eltern, Lehrern/-innen, und anderen schulischen Mitarbeitern/-innen; Maßnahmen, die den Aufbau einer gerechteren Welt und den verantwortlichen Umgang mit der Schöpfung fördern; Kontakt zu anderen beratenden und begleitenden Personen und Einrichtungen; Religiöse Freizeiten; Formen offener Jugendarbeit; Öffentlichkeitsarbeit der Schule.
- im Bereich der expliziten Verkündigung u.a. die Mitarbeit in den Fachschaften kath. und ev. Religion; Ökumene; u. U. Übernahme von Religionsunterricht oder Kontaktstunden; Tage religiöser Orientierung; Einrichtung und Förderung des fächerübergreifenden Dialogs; Symbolerziehung; Mitarbeit bei der Erarbeitung des konkreten Schulprogramms auf der Basis eines allgemeinen Konzeptes von Schule in der Trägerschaft der kath. Kirche; Integration von Referenten/-innen (als Honorarkräfte), die subsidiär in der Verkündigung mitarbeiten.
- im liturgischen Bereich u. a. die Erarbeitung und Überprüfung des Konzeptes für die Durchführung von Gottesdiensten (Ziele, Inhalte, Formen, schulorganisatorische Regelung); die Erprobung neuer liturgischer Formen; die Sorge um regelmäßige Möglichkeiten, als Christ in der Schule gemeinsam den Glauben zu feiern, im Gebet zu klagen, zu bitten, zu loben und zu danken.
- bei alledem die Förderung von Gruppenbildung, um im Rahmen der Gruppe die eigenen Möglichkeiten und Grenzen wie die der anderen zu entdecken und zu achten und den Wert von Kooperation zu erfahren; dies bedeutet u. a. auch, Menschen zu ermutigen, den eigenen Möglichkeiten und Fähigkeiten entsprechend sich für soziale Belange einzusetzen, solche Kompetenzen zu vernetzen und auf diese Weise symbolisch die Botschaft christlichen Glaubens in der Schule darzustellen.

Der/die Schulseelsorger/-in soll ferner in den Kontakt zwischen Schule, Pfarreien (im Einzugsgebiet der Schule) und Bistum einbezogen sein; ebenso in den Kontakt zwischen Schule und Kommune; in den Kontakt zwischen Schule und anderen Gruppen und Verbänden, die teilweise identische Ziele verfolgen (z. B. kirchliche Jugendverbände, Eine-Welt-Initiativen).

3. Die rechtliche Stellung des/der Schulseelsorgers/-in

3.1 Dienst- und Fachaufsicht

Schulseelsorge ist Bestandteil der bischöflichen Schulen. Schulseelsorger/-innen gehören wie Lehrer/-innen und andere hauptamtliche Mitarbeiter/-innen zum personalen Angebot der Schule.

Die Dienstaufsicht liegt ungeachtet der Schulträgerschaft für alle Schulseelsorgerinnen und -seelsorger, soweit es sich hierbei um Geistliche oder Pastoralreferenten/innen handelt, bei der Hauptabteilung „Seelsorge-Personal“. Die schulische Einsatzstelle wird nach Abstimmung und im Einvernehmen mit der Hauptabteilung „Schule- und Erziehung“ zugewiesen.

Die Hauptabteilung „Schule und Erziehung“ nimmt ungeachtet der Schulträgerschaft die Fachaufsicht für alle Schulseelsorgerinnen und -seelsorger wahr.

3.2 Schulseelsorger/-innen und Schulleiter/-innen

Der/die Schulleiter/-in ist Vorgesetzte(r) des/der Schulseelsorgers/-in und als solcher auch weisungsbefugt (vgl. Grundordnung für die Schulen des Bistums Münster, der Kirchengemeinden im Bistum Münster und der Stiftungen, die der Aufsicht des Bischofs von Münster unterstehen; im folgenden zitiert als „Grundordnung“).

Für den/die Schulseelsorger/-in gelten sinngemäß die Bestimmungen, die das Verhältnis der Lehrer/-innen zum/zur Schulleiter/-in regeln

(Dienstanweisung für die Leiter Bischöflicher Schulen § 4). Schulveranstaltungen im Bereich der Schulseelsorge bedürfen des Einverständnisses des/der Schulleiters/-in (ASchO § 47, Abs. 2). Die Rechte und Pflichten des/der Schülers/-in bleiben unberührt (Schulverwaltungsgesetz § 26, ASchO).

Im Einzelfall ist auszuloten, in welcher Weise schulseelsorgliche Arbeit transparent werden kann. Für die Arbeit ist ein geschützter Freiraum unabdingbar. Im Zweifelsfall hat die Wahrung der persönlichen, privaten Sphäre, d. h. der Vertrauensschutz des Einzelnen, Vorrang vor (z. B. nach der ASchO) disziplinarischen oder schulorganisatorischen Angelegenheiten. Ansonsten wird die Dienst- und Fachaufsicht gem. 3.1 geregelt.

3.3. Mitwirkung in den Schulgremien

3.3.1 Mitgliedschaft des/der Schulseelsorgers/-in mit Unterrichtsverpflichtung

Gremium	beratendes Mitglied	Mitglied mit Sitz und Stimme	aktives / passives Wahlrecht ¹
Schulkonferenz	X	X ²	
Lehrerkonferenz		X	X / X
Fachkonferenz kath. Religion		X	
Mitarbeitervertretung			X / X ³
Klassenkonferenz	X ⁴	X ⁵	

¹ unter Beachtung der Bestimmung (z. B. der MAVO)

² falls vom Lehrerkollegium als Vertreter/-in gewählt

³ in der MAV der eigenen Berufsgruppe: LehrerIn – PastoralreferentIn - Priester

⁴ auf Einladung der jeweiligen Klassenkonferenz

⁵ falls Fachlehrer/-innen in der entsprechenden Klasse

3.3.2 Mitgliedschaft des/der Schulseelsorgers/-in ohne Unterrichtsverpflichtung

Gremium	beratendes Mitglied	Mitglied mit Sitz und Stimme	aktives / passives Wahlrecht
Schulkonferenz	X		
Lehrerkonferenz	X		
Fachkonferenz kath. Religion	X		
Mitarbeitervertretung			X/X ¹
Klassenkonferenz	X ²		

3.3.3 Der/die Schulseelsorger/-in als Kontaktperson zu anderen Gremien

Zu anderen Gremien wie Schulpflegschaft, Lehrerrat, Schülervertretung und Schülerrat soll der/die Schulseelsorger/-in Kontakte pflegen. Ebenso sollen diese Gremien den/die Schulseelsorger/-in einbeziehen, wenn dessen/deren Aufgabenbereiche berührt werden.

Außerdem nimmt der/die Schulseelsorger/-in an pädagogischen Konferenzen teil, sowie an Zusammenkünften der anderen im Bereich Beratung und Begleitung tätigen Personen.

4. Raumangebot

Für die Schulseelsorge sind angemessene Räumlichkeiten einschließlich Inventar erforderlich. Dazu gehören ein Gottesdienst- und ein Arbeitsraum.

¹ in der MAV der eigenen Berufsgruppe: LehrerIn – PastoralreferentIn - Priester

² auf Einladung der jeweiligen Klassenkonferenz

Für die Nutzung der Räume kann in Absprache mit dem/der Schulleiter/-in eine eigene, von der geltenden Schulordnung abweichende Regelung getroffen werden, wenn sich dies aus seelsorglichen Gründen nahelegt.

5. Finanzierung

5.1 Personalkosten

Die Personalkosten für den/die Schulseelsorger/-in werden aus dem Bistumshaushalt finanziert.

Die anfallenden Büroarbeiten werden über das Sekretariat der Schule abgewickelt.

5.2 Sachkosten

Zu den laufenden Sachkosten gehören unter anderem die Raumkosten, die Raumnebenkosten, die Bewirtschaftungskosten und die Kosten für im Bereich der Schulseelsorge anfallende Lehr- und Lernmittel.

Die laufenden Kosten für

- Porto, Telefon, Büromaterialien, Fotokopien,
- Ergänzung des Inventars,
- Didaktisches Material,
- Strom, Heizung, Unterhaltsreinigung,
- Instandhaltung der Räume (Reparaturen)

werden über den Schulhaushalt finanziert.

5.3 Zuweisungen für sonstige Zwecke

Aus Bistumsmitteln für Schulseelsorge, die den Schulseelsorgern/-innen pro Kalenderjahr in einer nach Schulgröße gestaffelten Höhe zur Verfügung gestellt werden, sind folgende laufenden Kosten zu finanzieren:

- Kulturausgaben,
- Referentengebühren,
- Fahrtkostenerstattung,
- Unterstützung von Einzelmaßnahmen.

5.4 Abrechnung

Die unter 5.1 bis 5.3 entstandenen Ausgaben werden jährlich zwischen dem Schulträger und der Schule abgerechnet.

6. Versicherungsschutz

Veranstaltungen, die von der Schulseelsorge an Schultagen durchgeführt werden, sind im Rahmen der von dem/der Schulleiter/-in bzw. dem Schulträger zu genehmigenden Schulveranstaltung versichert. Ebenso Angebote, die ganz oder teilweise in die Ferien fallen, sofern sie durch die Schulaufsichtsbehörde als Schulveranstaltung genehmigt werden.

Einzelheiten ergeben sich aus dem Merkblatt „Schulseelsorge - Veranstaltungen, Genehmigung und Versicherungsschutz“.

Die Mitnahme von Schülern/-innen im privateigenen PKW des/der Schulseelsorgers/-in soll eine Ausnahme bleiben. Wenn sich aus sachlich gebotenen Gründen eine solche Ausnahme im Rahmen von genehmigten Schulveranstaltungen nicht vermeiden lässt, sollte der/die Schulseelsorger/-in schriftlich von dem/der Schulleiter/-in zur Durchführung der Fahrt und der Schülerbeförderung beauftragt werden. Dies kann auch durch einen Aktenvermerk geschehen, der im Schulbüro verbleibt.

Inkrafttreten

Diese für die Schulpastoral gültige Rahmenordnung wurde erstmals im Amtsblatt Nr. 23 vom 1. Dezember 1992 unter Art. 207 veröffentlicht und gilt mit den Veränderungen, die im Amtsblatt Nr. 23 vom 1. Dezember 2009 unter Art. 235 veröffentlicht wurden.

Münster, im Dezember 2009

Norbert Kleyboldt
Generalvikar

Besucheranschrift:

Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung Schule und Erziehung
Abteilung 320 – Schulpastoral
Kardinal-von-Galen-Ring 55
48149 Münster